



FEUERWEHRVEREIN Egliswil

Statuten

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

1. Name, Sitz und Zeichen des Vereins

Unter dem Namen «**Feuerwehrverein Egliswil**» (nachstehend FWVE genannt) besteht mit Sitz in Egliswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der FWVE ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Tätigkeit

Der FWVE ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten.

Der FWVE bezweckt die Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit der aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute und Gleichgesinnte.

Der FWVE unterhält und restauriert erhaltenswertes und historisches Feuerwehrmaterial.

Der FWVE kann an repräsentativen, kulturellen und sportlichen Anlässen und Veranstaltungen teilnehmen.

3. Mitgliedschaften

Als Einzelmitglied kann jeder aufgenommen werden, der Statuten des Feuerwehrvereins Egliswil anerkennt.

4. Mitglieder

Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt mit Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand prüft die Aufnahme und schlägt diese der Generalversammlung vor.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Feuerwehrvereines nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten die GV zu besuchen.

Der Jahresbeitrag wird von der GV jährlich festgelegt und kann durch diese geändert werden.

Eine Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Generalversammlung oder
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FWVE.

5. Organisation

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des FWVE.

Die ordentliche GV muss einmal jährlich durchgeführt werden und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren durch 1/3 der Mitglieder an den Vorstand statt.

Die Einladung hat 3 Wochen vor dem GV-Datum schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Mit der Einladung sind Ort, Zeit und die Traktandenliste bekannt zu geben.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen geführt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Generalversammlungen müssen protokolliert werden.

6. Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Feuerwehrvereines.

Er besteht aus 3 bis 5 Mitglieder in ungerader Zahl und wird von der GV gewählt.

Ob Vorstandssitzungen protokolliert werden müssen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall selbst.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Programmchef

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Der Vorstand legt der GV jährlich

- einen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht)
- die Jahresrechnung und den Inventarbericht
- einen Budgetvorschlag und
- das Jahresprogramm (Tätigkeitsprogramm)

vor.

Der Vorstand amtiert ehrenamtlich bzw. ohne Anspruch auf ein Honorar.
Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

7. Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV, zur Entlastung des Vorstandes, schriftlich Bericht.

8. Finanzen

Der Vorstand ist für die Mittel des FWVE verantwortlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Die Einnahmen und das Vermögen des Feuerwehrvereines bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Vermögensertrag
- c. Zuwendungen und Schenkungen
- d. Eigenleistungen und Veranstaltungen/Festanstalten

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV für 1 Jahr festgelegt.
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Die Vereinsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FWVE haftet allein das Vermögen des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Der FWVE hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der aktiven Feuerwehrorganisation.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Die Statuten können nur durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes geändert werden. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Feuerwehrvereines erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von min. zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen und evtl. vorhandenes Inventar auf der Gemeinde Egliswil deponiert.

Erfolgt danach innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in die Reisekasse o. ä. der für die Gemeinde Egliswil zuständigen Feuerwehr und evtl. vorhandenes Inventar und Mobilien in den Besitz der Gemeinde Egliswil über.

Die Revision der Statuten wurde an der ordentlichen 11. Generalversammlung am 4. März 2020 genehmigt.

5704 Egliswil, 9.03.2020

**FEUERWEHRVEREIN
Egliswil**

sig.

Roman Huber
Präsident

sig.

Marcel Häfeli
Aktuar